

Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Brückenau „Vorderer Kirchenpfad Weg“ – Stadtteil Volkers

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl I S. 2902) erläßt die Stadt Bad Brückenau folgende Einbeziehungssatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die im beiliegenden Lageplan umrandet dargestellten Flächen (östlich des Vorderen Kirchenpfad Weges) werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Volkers einbezogen. Der Lageplan vom 18.04.2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Weitere Festsetzungen

Folgende Festsetzungen sind einzuhalten:

- a) Dachneigung 38° - 45°, Satteldach, Krüppelwalm- oder Pultdach, für Nebengebäude sind auch begrünte Flachdächer zugelassen.
- b) Die Baugrenzen sind im beigefügten Lageplan dargestellt.
- c) Der vorhandene Baumbestand außerhalb der überbauten Fläche ist zu erhalten. Anpflanzungen auf den Grundstücken dürfen nur mit standortgerechten heimischen Gehölzen vorgenommen werden. Je Baugrundstück sind als Ersatz für durch den Baukörper wegfallende Obstbäume mind. drei weitere Obsthochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- d) Max. 1 Vollgeschoß; Dachgeschosse, die nach Art. 2 Abs. 5 Satz 1 der BayBO Vollgeschosse sind, werden nicht auf die zulässige max. Anzahl der Vollgeschosse angerechnet.
- e) Kniestockhöhe max. 50 cm.
- f) Die Zufahrt einschließlich Wendehammer ist wie im Lageplan dargestellt auszubauen.
- g) Zulässig sind max. 2 Wohneinheiten pro vorgesehenem Baugrundstück.

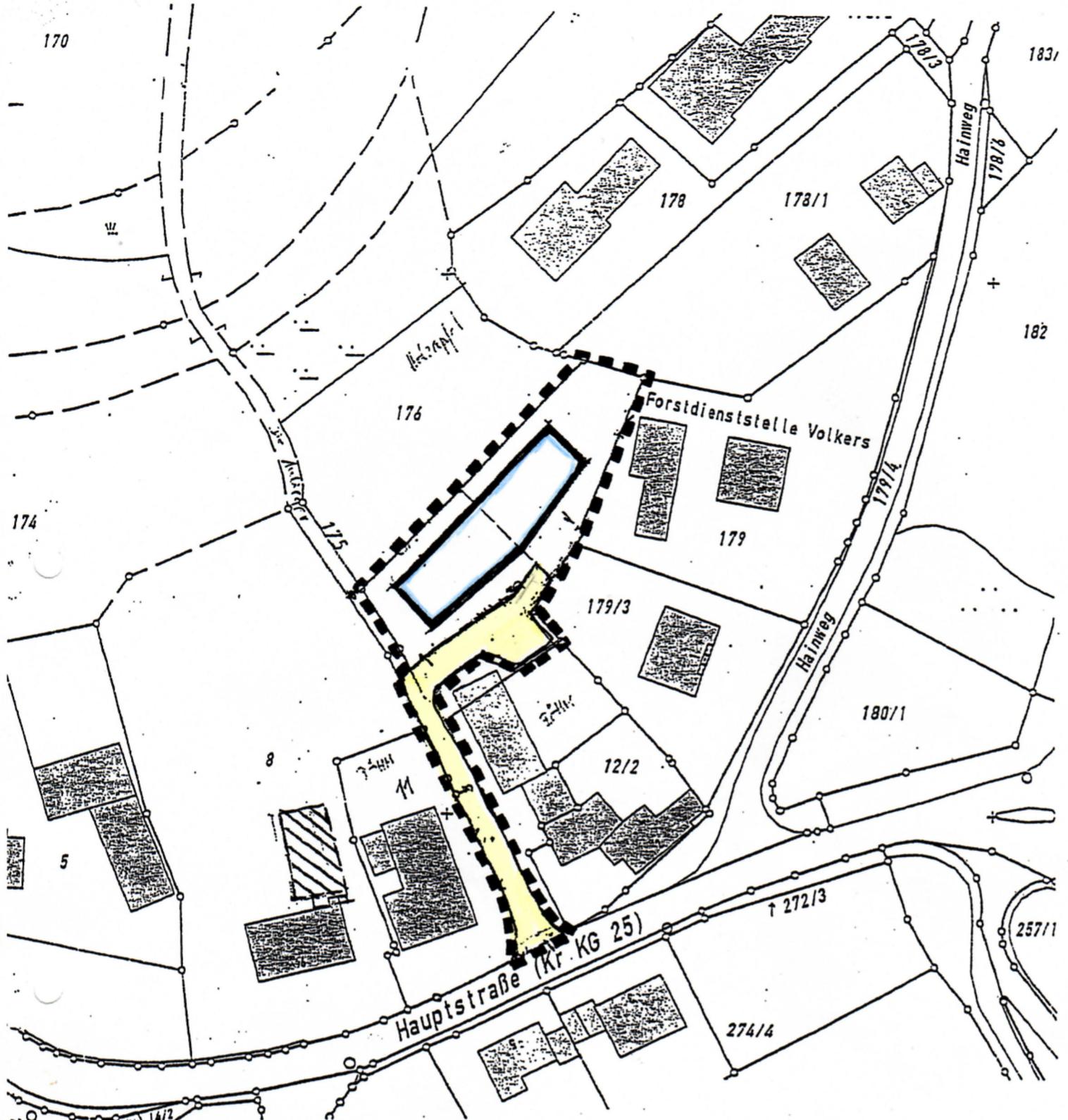
§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der amtlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Bad Brückenau, den 13. September 2000
Stadt Bad Brückenau


Thomas Ullmann
Erster Bürgermeister





AUSZUG AUS DEN

Die am 25.07.2000 vom Stadtrat gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossene Einbeziehungssatzung "Vorderer Kirchenpfadweg" der Stadt Bad Brückenau, Stadtteil Volkers, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen vom 04.09.2000 Nr. 50-610 gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB genehmigt.

Bad Kissingen, 04.09.2000
Landratsamt

[Signature]
Gerlach
Oberregierungsrat



**STADT BAD BRÜCKENAU
Lageplan M 1 : 1000
Zur Einbeziehungssatzung
„Vorderer Kirchenpfad Weg – Volkers“**

- vorgeschriebene Grundstücksteilung
- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- Zufahrt mit Wendepplatz

Bad Brückenau, 18.04.2000

[Signature]
Anton Kiefer
Verw. Amtmann

277/3

Wbh: